

BERUFLICHE VORSORGE

Meldung Lebenspartner/in

Arbeitgeber

Vertrags-Nr.*

Versicherten-Nr.*

*Felder können durch Allianz Suisse Leben ergänzt werden

WICHTIGE INFORMATIONEN

Diese Meldung dient dazu, allfällige Hinterlassenenansprüche gemäss den Allgemeinen Reglementsbestimmungen (ARB) zugunsten der überlebenden Lebenspartnerin oder des überlebenden Lebenspartners zu wahren.

Die Prüfung, ob der gemeldete Lebenspartner oder die gemeldete Lebenspartnerin sämtliche Anspruchsvoraussetzungen erfüllt, erfolgt erst im Falle des Todes der versicherten Person.

Die versicherte Person kann den Lebenspartner oder die Lebenspartnerin für folgende Hinterlassenenleistungen begünstigen:

- Lebenspartnerrente und allfälliges Todesfallkapital
oder
- Lebenspartnerrente, aber kein allfälliges Todesfallkapital
oder
- keine Lebenspartnerrente, aber ein allfälliges Todesfallkapital

bleibt die Meldung aus oder wird das Formular erst nach dem Tod der versicherten Person eingereicht, hat der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin von vornherein keinen Anspruch auf Hinterlassenenleistungen.

VERSICHERTE PERSON

Name		Vorname
Strasse, Nr.		PLZ, Ort
Geb. Dat.		AHV-Nr.
Geschlecht	Mann Frau	Zivilstand

LEBENSPARTNERIN / LEBENSPARTNER

Name		Vorname
Strasse, Nr.		PLZ, Ort
Geb. Dat.		AHV-Nr.
Geschlecht	Mann Frau	Zivilstand

Beginn der Lebenspartnerschaft:

HINTERLASSENENLEISTUNGEN

Soll der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin im Falle Ihres Todes eine Lebenspartnerrente und ein allfälliges Todesfallkapital erhalten, kreuzen Sie bitte beide Kästchen an.

Soll der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nur die Lebenspartnerrente oder nur ein allfälliges Todesfallkapital erhalten, kreuzen Sie bitte nur das Kästchen mit der gewünschten Leistung an.

Lebenspartnerrente

allfälliges Todesfallkapital Betrifft das Todesfallkapital aus Einkauf, das Todesfallkapital aus Rückerstattung des nicht verwendeten Altersguthabens sowie das zusätzliche Todesfallkapital

Wird nur die Lebenspartnerrente angekreuzt, kommen für ein allfälliges Todesfallkapital die übrigen Begünstigten gemäss reglementarischer Ordnung zum Zug:

- die Kinder gemäss Artikel 252 ff. ZGB; bei deren Fehlen
- die Eltern; bei deren Fehlen
- die Geschwister; bei deren Fehlen
- die übrigen gesetzlichen Erben unter Ausschluss des Gemeinwesens.

UNTERSCHRIFT

Die Richtigkeit der Angaben bestätigt

(Ort und Datum)

(Unterschrift der versicherten Person)